

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/3184 von Marc Scherrer: «Gestaltungsspielraum und Kostenfolgen der kantonalen Musikschulvorgaben für die Gemeinden» 2026/3184

vom 16. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2026 reichte Marc Scherrer die Interpellation [2026/3184](#) «Gestaltungsspielraum und Kostenfolgen der kantonalen Musikschulvorgaben für die Gemeinden» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Bildungsgesetz sowie der Musikschulverordnung des Kantons sind die Gemeinden verpflichtet, ein bestimmtes Angebot im Bereich der musikalischen Bildung sicherzustellen. Diese Vorgaben umfassen unter anderem Mindeststandards bezüglich Angebotsbreite und Anzahl Instrumente. Die daraus entstehenden Kosten werden zu einem wesentlichen Teil von den Gemeinden getragen. Gerade für kleine und mittlere Gemeinden stellen diese Vorgaben eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Gleichzeitig ist der finanzpolitische Handlungsspielraum der Gemeinden stark eingeschränkt, da ein grosser Teil der Ausgaben durch kantonale Vorgaben gebunden ist. Dies führt zunehmend zu strukturellem Druck auf die Gemeindefinanzen und in letzter Konsequenz zu Steuererhöhungen, ohne dass die Gemeinden die entsprechenden Leistungen inhaltlich oder organisatorisch massgeblich beeinflussen können.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Verhältnismässigkeit der Vorgaben, zur Gewichtung der musikalischen Bildung im Vergleich zu anderen Bildungs- und Freizeitangeboten sowie zur Vereinbarkeit mit der Gemeindeautonomie.

- 1. Auf welcher bildungs- und kulturpolitischen Grundlage basiert die heutige Priorisierung der musikalischen Bildung gegenüber anderen Bildungs- und Freizeitangeboten wie Sport, digitalen Kompetenzen oder ausserschulischer Allgemeinbildung?*
- 2. Wie begründet der Regierungsrat die Vorgabe eines Mindestangebots von derzeit 15 Instrumenten? Welche pädagogischen oder strukturellen Überlegungen sprechen gegen ein reduziertes oder stärker bedarfsorientiertes Angebot, insbesondere in kleinen Gemeinden?*
- 3. Ist dem Regierungsrat bekannt, welche durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten den Gemeinden durch die Umsetzung der Musikschulverordnung entstehen, und wie stark diese Kosten je nach Gemeindegrösse variieren?*

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Gemeinden im Kulturbereich – insbesondere bei Musikvereinen oder anderen lokalen Kulturträgern – lediglich geringe Förderbeiträge leisten, während die Musikschule einen stark reglementierten und kostenintensiven Pflichtbereich darstellt?*
5. *Weshalb wird die konkrete Ausgestaltung der musikalischen Bildung nicht stärker den Gemeinden überlassen, beispielsweise durch:*
 - *flexiblere Angebotsmodelle,*
 - *Kooperationen mit lokalen Musikvereinen oder kulturellen Organisationen,*
 - *alternative Organisations- oder Finanzierungsformen?*
6. *Sieht der Regierungsrat Spielraum, die Musikschulverordnung dahingehend weiterzuentwickeln, dass den Gemeinden mehr Gestaltungsfreiheit und Kostenverantwortung übertragen wird, ohne die Grundversorgung im Bereich der musikalischen Bildung infrage zu stellen?*
7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der kantonalen Vorgaben auf die finanzielle Autonomie der Gemeinden insgesamt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein grosser Teil der Gemeindebudgets bereits durch kantonale Pflichtaufgaben gebunden ist?*

¹ Medienmitteilung des Kantons Basel-Landschaft «Mehr Baselbieter Jugendliche mit Sek II-Abschluss», 14. November 2025

2. Einleitende Bemerkungen

Die Musikschulen prägen die Baselbieter Bildungslandschaft bereits seit rund 60 Jahren. Mit der Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes (BildG, [SGS 640](#)) per 1. August 2003 wurden die Musikschulen neben anderen Schularten wie der Primar- und Sekundarschule in den Katalog der Bildungsangebote im Kanton Basel-Landschaft aufgenommen.

Bund und Kantone haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einen Auftrag zur Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (Art. 67a Schweizerische Bundesverfassung [BV, [SR 101](#)], § 46 Abs. 1 Bst. c BildG). Alle Kinder und Jugendlichen haben bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung (§ 4 Abs. 1 BildG). Dieses Recht auf Bildung umfasst den Zugang zu Musikunterricht. Trägerinnen der Musikschulen sind die Einwohnergemeinden (§ 13 Abs. 1 Bst. c BildG). Die Gemeinden sind entsprechend gemäss § 51 Abs. 1 BildG verpflichtet, Musikschulunterricht bis zum Ende der Sekundarstufe II anzubieten.

Aus § 51 Abs. 1 BildG sowie aus § 4 Abs. 1 BildG folgt, dass die Musikschulen allen in der Gemeinde bzw. im Musikschulkreis wohnhaften Kindern und Jugendlichen eine musikalische Ausbildung im Rahmen der bildungsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten haben.

Das Mindestangebot des Unterrichts an den Musikschulen legt der Regierungsrat zusammen mit den Gemeinden fest (§ 51 Abs. 2 BildG). Das Unterrichtsangebot richtet sich nach § 11 der Verordnung für die Musikschule (Vo MS, [SGS 640.41](#)). Das Mindestangebot umfasst nach Abs. 1:

- die musikalischen Aufbaukurse und die musiktheoretischen Fächer;
- die Streichinstrumente Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
- die Tasteninstrumente Klavier, Cembalo, Kirchenorgel, Akkordeon sowie elektronische Tasteninstrumente;
- die Blasinstrumente Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Posaune, Althorn, Waldhorn, Euphonium und Tuba;
- die Zupfinstrumente Gitarre, Harfe, E-Gitarre und E-Bass;
- die Schlaginstrumente des klassischen Schlagzeuginstrumentarium und Drum-Set;
- den Sologesang;

- den Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht.

Die Gemeinden haben an den von ihnen getragenen Musikschulen aus dem Unterrichtsangebot mindestens 15 Instrumente, Sologesang sowie Chor- und Ensembleunterricht anzubieten (§ 11 Abs. 2 Vo MS). Der von der Musikschule des Wohnorts nicht angebotene Unterricht kann an einer anderen Musikschule im Kanton oder an der Musikakademie Basel besucht werden (§ 11 Abs. 3 Vo MS). Die Kosten gehen in diesem Falle zu Lasten der Wohngemeinde gemäss dem geltenden Tarif der interkommunalen Zusammenarbeit.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Auf welcher bildungs- und kulturpolitischen Grundlage basiert die heutige Priorisierung der musikalischen Bildung gegenüber anderen Bildungs- und Freizeitangeboten wie Sport, digitalen Kompetenzen oder ausserschulischer Allgemeinbildung?*

Mit der Einführung des Bildungsgesetzes 2003 hat sich der Landrat dazu entschieden, die Musikschulen als Teil resp. Bildungsangebot der öffentlichen Schulen zu betrachten. Damit haben die Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft eine starke Verankerung, sowohl auf rechtlicher wie auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Der Kanton Basel-Landschaft hat im interkantonalen Vergleich eine Vorreiterrolle eingenommen, die als Ausdruck einer starken musikalischen Bildungsförderung verstanden werden kann.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Musikschulen eine zentrale Rolle übernehmen, was die Nachwuchsförderung der Musikvereine betrifft. Letztere verstehen sich grundsätzlich nicht als Ausbildungsstätte und verfügen daher über Leistungsvereinbarungen mit den Musikschulen um sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

2. *Wie begründet der Regierungsrat die Vorgabe eines Mindestangebots von derzeit 15 Instrumenten? Welche pädagogischen oder strukturellen Überlegungen sprechen gegen ein reduziertes oder stärker bedarfsorientiertes Angebot, insbesondere in kleinen Gemeinden?*

Das Mindestangebot des Unterrichts an den Musikschulen legt der Regierungsrat zusammen mit den Gemeinden fest (§ 51 Abs. 2 BildG). Das aktuelle Unterrichtsangebot von mindestens 15 Instrumenten, Sologesang sowie Chor- und Ensembleunterricht wurde gemeinsam mit den Gemeinden als Trägerinnen der Musikschulen in der Verordnung für die Musikschule festgelegt und deckt sich mit demjenigen der Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn. Der entsprechende § 11 Abs. 1 Vo MS gilt bereits seit der Inkraftsetzung der Verordnung im Jahr 2003 unverändert.

An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass das festgelegte Mindestangebot nicht per se zu Mehrausgaben bei den Gemeinden führt. Wird ein Instrument aus dem Katalog gar nicht von Schülerinnen und Schülern gewählt, findet auch kein Unterricht statt, wodurch es den Gemeinden keine Kosten verursacht. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob eine Reduktion des Instrumentenangebots Einsparungen für die Gemeinden zur Folge hätte. Hinzu darf nicht davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler sich bei einem reduzierten Instrumenten- resp. Angebotskatalog einfach für die weiterhin vorhandenen Instrumente und Angebote anmelden würden. Dies würde lediglich zu einer Verlagerung der Anmeldungen auf andere Musikschulen, nicht aber zu einer Reduktion der Anmeldungen selbst führen.

3. *Ist dem Regierungsrat bekannt, welche durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten den Gemeinden durch die Umsetzung der Musikschulverordnung entstehen, und wie stark diese Kosten je nach Gemeindegrösse variieren?*

Eine Aufschlüsselung der Kosten der Musikschulen der einzelnen Gemeinden nach dem Mindestangebot ist nicht möglich. Auch eine Auswertung nach Kostenarten wie Personalaufwand und Sach- sowie übriger Aufwand wäre nur für diejenigen neun Gemeinden aussagekräftig, welche eine eigene Musikschule betreiben. Betreibt eine andere Gemeinde oder ein Zweckverband die Musikschule und die eigene Gemeinde leistet nur Beiträge, sind bestimmte Kostenarten wie z. B. der Personalaufwand nicht ersichtlich.

Gemäss den in der Beilage zum vorliegenden Geschäft aufgeführten Kosten der Musikschulen nach Gemeinden zeigt sich, dass die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner von 2014 bis 2024 nicht gewachsen sind. Der kantonale Finanzausgleich zielt des Weiteren darauf ab, finanzielle Ungleichgewichte zwischen Gemeinden zu reduzieren und sicherzustellen, dass auch finanzschwächere Gemeinden ihre Bildungsaufgaben erfüllen können.

Vier Gemeinden, eine grosse, eine mittlere und zwei kleine, sind bei der Sichtung der Daten durch überdurchschnittlichen Nettoaufwand pro Einwohnerin und Einwohner aufgefallen. Sie haben vermutlich entweder viele musikalische Kinder und Jugendliche, oder die Gemeinden leisten einen höheren Anteil an der Finanzierung des Musikschulunterrichts als gesetzlich vorgeschrieben.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Gemeinden im Kulturbereich – insbesondere bei Musikvereinen oder anderen lokalen Kulturträgern – lediglich geringe Förderbeiträge leisten, während die Musikschule einen stark reglementierten und kostenintensiven Pflichtbereich darstellt?*

Diese Tatsache liegt, wie einleitend festgehalten, im Recht auf Bildung begründet, welches sich auch auf den Musikschulunterricht erstreckt. Das Bildungsgesetz räumt den Musikschulen, ob schon es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, den Status ein, als eigene Schulart Teil der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft zu sein. Dies war ein bewusster Entscheid des Landrats mit der Einführung des Bildungsgesetzes.

5. *Weshalb wird die konkrete Ausgestaltung der musikalischen Bildung nicht stärker den Gemeinden überlassen, beispielsweise durch:*
- *flexiblere Angebotsmodelle,*
 - *Kooperationen mit lokalen Musikvereinen oder kulturellen Organisationen,*
 - *alternative Organisations- oder Finanzierungsformen?*

Nach dem aktuellen Verständnis und den geltenden Rechtsgrundlagen gelten die Musikschulen als Schulen und nicht als Unternehmen resp. Betriebe. Entsprechend sind Vorgaben analog zu denjenigen der Primar- und Sekundarschulen angezeigt. Hintergrund solcher kantonalen Vorgaben ist jeweils die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit für die Baselbieter Kinder und Jugendlichen. Der Regierungsrat zeigt sich aber offen gegenüber einer Überprüfung der bestehenden Vorgaben (siehe Antwort 7).

6. *Sieht der Regierungsrat Spielraum, die Musiksulverordnung dahingehend weiterzuentwickeln, dass den Gemeinden mehr Gestaltungsfreiheit und Kostenverantwortung übertragen wird, ohne die Grundversorgung im Bereich der musikalischen Bildung infrage zu stellen?*

Der Regierungsrat sieht grundsätzlich Spielraum für eine Weiterentwicklung (siehe Antwort 7). Bei einer allfälligen Prüfung sind jedoch die potenziellen Auswirkungen einer Aufhebung oder Minimierung der Mindestvorgaben zum Unterrichtsangebot der Musikschulen auf die Grundversorgung im Bereich der musikalischen Bildung zu berücksichtigen.

7. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der kantonalen Vorgaben auf die finanzielle Autonomie der Gemeinden insgesamt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein grosser Teil der Gemeindebudgets bereits durch kantonale Pflichtaufgaben gebunden ist?*

Der Regierungsrat ist sich des Spannungsfeldes zwischen der Gemeindeautonomie und den kantonalen Vorgaben zur Sicherstellung gerechter Bildungschancen für alle Baselbieter Kinder und Jugendlichen bewusst. Er beabsichtigt deshalb, dieses Spannungsfeld gemeinsam mit dem Verband der Basel-Landschaftlichen Gemeinden (VBLG) vertieft zu analysieren und gestützt darauf geeignete Massnahmen zu prüfen.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Nettoaufwand für die Musikschulen pro Einwohner/-in nach Gemeindegrösse 2014 – 2024